



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Oktober 2018

Nummer 41

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
270 Anerkennung einer Stiftung (Pauly-Familienstiftung)	S. 397	
271 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Currenta GmbH & Co. OHG in Krefeld	S. 397	
272 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Renaturierung der Niers im Bereich Bresgespark/Mönchengladbach	S. 399	
		273 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft S. 399
		C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
		274 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 401

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

270 Anerkennung einer Stiftung (Pauly-Familienstiftung)

Bezirksregierung
Az: 21.13 -St.1939

Düsseldorf, den 28. September 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Pauly-Familienstiftung“

mit Sitz in Kleve gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21.09.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 397

271 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Currenta GmbH & Co. OHG in Krefeld

Bezirksregierung
52.03-9021016-0100-927

Düsseldorf, den 25. September 2018

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Currenta GmbH & Co. OHG in Krefeld

Die Currenta GmbH & Co. OHG hat mit Datum vom 07.08.2017, zuletzt geändert am 02.08.2018, einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Wertstoffsammelzentrums am Standort Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Antragsgegenstand ist die Änderung der Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, die Änderung der Abluftführung, -reinigung und -ableitung der Recyclinganlagen, die Änderung der Betriebsweise der Recyclinganlagen, die Aktualisierung des Abfallschlüsselkatalogs, die Erhöhung der Gesamtkapazität zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, die Erhöhung der Gesamtkapazität zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, die Begrenzung der insgesamt in der Anlage gehandhabten Menge an gefährlichen Abfällen der AVV 16 02 09, 16 02 13, 16 02 15, 16 06 01, 20 01 21 und 20 01 33 auf < 200 t sowie die Änderung von Nebenbestimmungen.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.7.1.1 und 8.9.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen beansprucht. Die Kapazitäten für die Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen werden nur geringfügig erhöht; die für die Beurteilung nach dem UVPG relevanten Kapazitäten werden nicht geändert. Eine Erhöhung der Nutzung natürlicher Ressourcen erfolgt nicht. Zu anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine Änderungen im Zusammenwirken. Die Art und Beschaffenheit der gehandhabten Abfälle sowie das Abwasser-aufkommen verändern sich durch das Vorhaben nicht. Die Abluftführung, -reinigung und -ableitung der Recyclinganlagen werden geändert.

Eine Erhöhung der Schallemissionen tritt hierdurch nicht auf; die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden deutlich unterschritten. Durch die Änderung entstehen zudem keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen. Die Reinigung der Abluft erfolgt nach dem Stand der Technik; die Grenzwerte der TA Luft werden nach der Änderung sicher eingehalten.

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben wird auf einem bereits industriell genutzten Gelände umgesetzt. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Das Gelände wird bereits lange industriell genutzt. Wohngebiete oder Gebiete mit sensiblen Nutzungen sind nicht betroffen. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben. Schutzwürdige Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe treten nicht auf. Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b) BImSchG. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hesse

272 Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Renaturierung der Niers im Bereich Bresgespark/ Mönchengladbach

Bezirksregierung
54.04.03.06-Bresgespark

Düsseldorf, den 28. September 2018

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Erörterungstermins

Antrag des Niersverbandes auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 WHG und § 1 ff. a.F. UVPG zur Renaturierung der Niers im Bereich Bresgespark/ Mönchengladbach.

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Verfahren findet **am Montag, den 29.10.2018 ab 10:00 Uhr im Raum 500 der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf**, statt.

Der Termin dient dazu, die gegen das o.g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Niersverband als Vorhabensträger, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen.

Die Teilnahme am Termin ist jeder Person, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann aber auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter / keine Beteiligte widerspricht. Hierüber wird die Verhandlungsleitung zu Beginn der Erörterung entscheiden.

Die Bekanntmachung ist auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2018/index.html>) und der Stadt Mönchengladbach

(<https://www.moenchengladbach.de/de/rathaus/veroeffentlichungen/>) einzusehen.

Im Auftrag
gez. Miriam Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 399

273 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.06.04.17-18

Düsseldorf, den 27. September 2018

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Oberhausen Gemarkung Osterfeld, Flur 36, Flurstück 123, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 18.000 m³ aus Vakuumbrunnen sowie auf dem Grundstück in Bottrop Gemarkung Bottrop, Flur 126, Flurstücke 139, 154, 157, 68 und 238 Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 68.400 m³ über Schwerkraftfilter- sowie Vakuumminutiefbrunnen zu entnehmen.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen zur Trockenhaltung der Baugruben für die Erstellung des SKU Oberhausen Brahmkampstraße sowie des Transportkanals und der Anschlussbauwerke.

Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 11. Juni 2018 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde

auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche negative Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Emschergenossenschaft beabsichtigt, im Rahmen der Erstellung des SKU Oberhausen-Brahmkampstraße die Baugruben des Entlastungskanals in Oberhausen mit einzelnen Vakuumbrunnen trocken zu halten und das Wasser (18.000 m³ in fünf Tagen) über fliegende Leitungen dem Sammler Vonderort zuzuleiten, der noch nicht abwasserfrei ist. Für die Trockenhaltung der Baugruben des Transportkanals in Bottrop, das Grundwasser (68.400 m³ in 90 Tagen) mittels Schwerkraftfilter- sowie Vakkumminutiefbrunnen zu fassen und direkt in den Sammler Vonderort einzuleiten. Zur Minimierung der Wassermengen ist eine segmentweise Erstellung des Entlastungsgrabens vorgesehen. Hieraus ergibt sich ein wandernder Absenkbereich. Da die Dauer der Entnahmen für die Segmente jeweils deutlich unter einem Monat liegt, ist nicht zu erwarten, dass sich ein stabiler Absenkbereich ausbilden wird. Der Absenktrichter im Bereich des Transportkanals wird in einem theoretischen Radius von 65 m um mehr als 0,5 m abgesenkt. Für die Gebäude in diesem Bereich werden Maßnahmen zur Beweissicherung ergriffen. Da die durch Absenkungsmaßnahmen betroffenen Bodenschichten eine geringe Setzungsempfindlichkeit aufweisen, wird hier gem. der Baugrunduntersuchung von zu erwartenden Setzungen in einer Größenordnung von weniger als einem Zentimeter ausgegangen.

Das Landschaftsschutzgebiet 4407-0026 wird nur ganz am Rande von der Absenkungsmaßnahme berührt, wo die Absenkung nur innerhalb

des natürlichen Schwankungsbereichs des Grundwasserspiegels erfolgt. Das Entwicklungsziel des Landschaftsschutzgebietes, die natürliche Entwicklung der bahnbegleitenden Brachflächen wird dadurch nicht gefährdet.

Der Sammler Vonderort ist als Risiko- und Überschwemmungsgebiet eingetragen. Das Risiko besteht hier in einem Rückstau aus der Emscher. Im Bescheid wird festgelegt, dass bei einer nicht gewährleisteten Vorflut zur Ableitung des gehobenen Grundwassers, die Baustellen zu fluten sind.

Die übrigen Bauwerke für den SKU Brahmkampstraße, die weiteren Kanalhaltungen, werden zur Minimierung der Grundwasserentnahme sowie der Auswirkungen auf die Schutzgüter im geschlossenen Verbau bzw. im unterirdischen Vortrieb erstellt.

Eine erhebliche negative Umweltauswirkung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien ist durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Die Entnahmen verursachen lediglich in einem Radius von max. 200 m eine geringe lokale Absenkung des Grundwassers. Innerhalb des Absenkungsbereiches liegen keine ökologisch sensiblen Bereiche. Durch das beantragte Vorhaben sind nur geringe Auswirkungen durch eventuelle Setzungen zu erwarten. Weitere Auswirkungen werden durch regelmäßige Messungen der Grundwasserstände und des Feststoffgehalts des entnommenen Grundwassers vermieden. Nach Einstellung der Entnahme wird sich der Ursprungszustand wieder einstellen. Der Grundwasserkörper, aus dem das Grundwasser entnommen werden soll, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand des Grundwassers ist aufgrund erhöhter Chloridgehalte infolge der bergbaulichen Nutzung als schlecht eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers. Das entnommene Grundwasser wird dem Sammler Vonderort zugeleitet bzw. direkt in den Sammler eingeleitet, der noch nicht abwasserfrei ist.

Entsprechend § 5 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

274 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel Nr. 75 (35 mm), ausgestellt vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 30.08.2017, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf